

# **Bürgerinitiative für den Erhalt der Grünen Lunge am Günthersburgpark**

## **(BIEGL Günthersburgpark)**

### **SATZUNG**

#### **Präambel**

Der Verein „*Bürgerinitiative für den Erhalt der Grünen Lunge am Günthersburgpark e.V.*“ wurde im Jahr 2015 von einer kleinen Anzahl von aufmerksamen Gärtnerinnen und Gärtnern gegründet, als sie Kenntnis von einer geplanten umfangreichen Bebauung auf diesem, ihrem Gartengelände erhielten. Der Schutz dieses überdurchschnittlich artenreichen, mit zahlreichen alten Bäumen bestandenen, klimatisch wichtigen Gebietes war ihnen ein selbstverständliches, ureigenes Anliegen. In kurzer Zeit warb der Verein zahlreiche weitere Mitglieder, die sich in vielfältigen und von leidenschaftlichem Engagement getragenen Aktionen zum Schutz der Stadtnatur zu einer engen, aktiven Gemeinschaft entwickelten.

Mit zunehmender Kenntnis der komplexen Zusammenhänge im Bereich Natur- und Klimaschutz trat an die Stelle der lokal begrenzten Aktivitäten ein Engagement für generellen Umweltschutz. Die Mitgliedschaft wurde allen interessierten Personen ermöglicht. Der Verein trat dem „*Bund für Umwelt- und Naturschutz Hessen e.V.*“ bei und wurde Mitglied im „*Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) e.V.*“, um seine Schlagkraft zu erhöhen.

Das erklärte Ziel des Vereins ist jetzt der Erhalt der Grünflächen im Stadtraum Frankfurt, die Förderung der Biodiversität durch geeignete praktische Aktionen, sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Natur, Umwelt, Klima und Gesundheit.

#### **§ 1 Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative für den Erhalt der Grünen Lunge am Günthersburgpark (**BIEGL Günthersburgpark**).
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes; (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);

- b) des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
- c) und der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft;
- b) die Information der Öffentlichkeit über alle bezüglich Umwelt- und Naturschutz relevanten Fragen durch eigene Veröffentlichungen (auch elektronisch), Vorträge, Führungen, Lehrgänge, Ausstellungen, Vortrags- und Seminarveranstaltungen insbesondere auch über die Gefährdung der Umwelt im Rhein Main Gebiet;
- c) die Vernetzung, Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Initiativen, Gruppen, Vereinen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie der umwelt- und menschengerechten Gestaltung der Stadt widmen;
- d) den Arten- und Biotopschutz sowie den Tierschutz;
- e) die Pflege und Instandhaltung von Biotopen (Erhalt einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt), insbesondere des Grabelandes und der Klein- und Freizeitgärten;
- f) die Durchführung von Informationsveranstaltungen wie dem „Tag der offenen Gärten“ sowie von thematischen Führungen, beispielsweise Wildkräuter- und Fledermausführungen;
- g) den Einsatz für den Erhalt der Grabeland-, Klein- und freien Gärten nördlich des Günthersburgparks zwischen Friedberger Landstraße, Autobahn A661, sowie Münzenberger Straße / Butzbacher Straße, die als wesentlicher Teil der Grünen Lunge Frankfurt am Main seit Jahrzehnten als Frischluftschleuse dienen und dort entscheidend zur großräumigen Verbesserung der Luft- und Lebensqualität beitragen sowie einen beträchtlichen Beitrag zu Erhalt und Ausweitung der Biodiversität im Großstadtbereich leisten;
- h) die Förderung von Maßnahmen, welche die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms und die Kreislaufwirtschaft fördern;
- i) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;
- j) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind;
- k) die Beteiligung an umweltrelevanten Verfahren, insbesondere auch von Gerichtsverfahren gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die in Natur und Landschaft eingreifen, sowie Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung;
- l) die Einhaltung des nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes, insbesondere des Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes der Europäischen Union.

- 2.4 Der Verein ist Mitglied im Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Hessen e.V. sowie im Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) e.V.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Verein tätige Personen können eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen erhalten; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf die Auszahlung kann steuerbegünstigend verzichtet werden.
- 3.4 Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Projektvereinbarung vereinbart werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

- 4.2 Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss.

Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen

- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
- wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen, Beleidigungen oder übler Nachrede von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins,
- schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein
- Beitragsrückständen von über einem Jahr.

4.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Wenn in dieser Satzung Bezug auf das Organ „Vorstand“ genommen wird, soll das Organ als solches handeln und nicht nur durch einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, es sei denn der Vorstand hat im Rahmen einer satzungsgemäßen Geschäftsordnung die Aufgaben entsprechend unter sich aufgeteilt (Delegation).
- 5.2 Für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB.

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei sowie bei Bedarf bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden; er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt einen ersten und zweiten Vorsitzenden und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Er kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von ihnen den Verein einzeln vertritt. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 6.4 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr im ersten Halbjahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

7.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes;
- Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
- Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages;
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
- die Auflösung des Vereins.

7.3 Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.

7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins setzen eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen voraus; die Auflösung setzt überdies die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder voraus.

7.5 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) und des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

### **§ 9 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Gründerversammlung vom 20.10.2015 beschlossen und angenommen. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 25.6.2016 und am 18.5.2019.